

Bewilligungsrichtlinien zur Fördervereinbarung (integrierender Bestandteil der Fördervereinbarung) – [Revision 2023](#)

	Seite
1. Geltung der Bewilligungsrichtlinien	2
2. Zahlungsabruf, Mittelverwendung	2
2.1 Zahlungsabruf	2
2.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
2.3 Pflichten zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit	4
2.4 Abweichungen von der Bewilligung	4
3. Grundsätze für einzelne Kostenarten	4
3.1 Tätigkeitsvergütungen bei Erstellung, Ausbau und Ergänzung von Infrastruktur-Investitionen	4
3.2 Reisekosten	4
3.3 Angeschaffte Sachen	5
3.4 Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen	5
4. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen	5
4.1 Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht	5
4.2 Berichte	6
4.3 Veröffentlichungen	7
5. Weitere Punkte	7
5.1 Mehrwertsteuern	7
5.2 Hinweise Datenschutzerklärung	7
5.3 Bilderrechte	7
6. Sonstiges	7
6.1 Rücknahme, Widerruf, Einstellung	7/8
6.2 Verletzung Zweckbestimmung	8
6.3 Hinfälligkeit	8
6.4 Geltendmachung	8
6.5 Gerichtsstand	8
Rechtsdomizil / Geschäftsstelle	9

1. Geltung der Bewilligungsrichtlinien

- 1.1 Die gemeinnützige Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung muss sicherstellen, dass ihre Mittel gemeinnützig, zweckbestimmt und wirtschaftlich verwendet werden. Daher finden die vorliegenden Bewilligungsrichtlinien auf das in der Fördervereinbarung bezeichnete Projekt bzw. Sache Anwendung, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Bewilligungsrichtlinien binden den Förderpartner / Vertragspartner (nachfolgend auch Vertragspartner) der Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung (nachfolgend auch „Stiftung“ genannt) unmittelbar. Zudem ist der Vertragspartner der Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung verpflichtet, die Empfänger der Fördermittel auf die Einhaltung dieser Bewilligungsrichtlinien sowie der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zu verpflichten.
- 1.2 Neben diesen Bewilligungsrichtlinien sind auch eventuelle zusätzlich von der Stiftung mitgeteilte besondere Vereinbarungen gemäß Fördervereinbarung umfassend bindend.
- 1.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Endnutzer einer Projektförderung Menschen mit Bedürfnissen infolge Krankheit, Armut und/oder Notsituation sind.
- 1.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Hilfe und Unterstützung an die Menschen ungeachtet deren politischen, religiösen, ethnischen Abstammung erfolgt.

2. Zahlungsabruf, Mittelverwendung

2.1 Zahlungsabruf

- 2.1.1 Die Auszahlungen des Förderbetrages bzw. die Auszahlungen der Teilbeträge müssen mit einem schriftlichen Zahlungsabruf unter Beilage
- Verwendungsnachweise über erfolgte Teilbetragsüberweisungen der Förderbeiträge
 - Angabe der IBAN-Nummer und der genauen Bankanschrift sowie der Bezeichnung des Konto-Inhabers
 - Aufstellung über bisher eingesetzte eigene Mittel oder Mittel von Dritten
 - Kurznachweis Projektfortschritt
- sowie eines QR-Einzahlungsscheines durch den Förderpartner/Vertragspartner angefordert werden.
- 2.1.2 Die Stiftung überweist nur ordentlich abgerufene Beträge und zwar immer ausschliesslich auf ein Konto des Vertragspartners, welcher seinerseits für die korrekte Weiterverwendung sowie die zweckbestimmte Verwendung verantwortlich ist.

2.1.3 In aller Regel – eine anderslautende, separate Vereinbarung vorbehalten – sind bei der Projekt-finanzierung

- zuerst die Eigenmittel des Vertragspartners und/oder seiner Umsetzungspartner im spezifischen Land nachweislich in die Projektfinanzierung einzubringen resp. zu verwenden,

- zudem sind die weiteren eingeworbenen Drittmittel vor dem Abruf der Fördermittel der Stiftung in die Projektfinanzierung einzubringen resp. zu verwenden,

- die Zahlungsabrufe von Fördermitteln der Stiftung müssen die beiden vorgenannten Punkte zwingend beinhalten und beschreiben.

2.1.4 Fördermittel sind immer nach Maßgabe des Projekt-/Baufortschrittes einzusetzen und dadurch erfolgen bei größeren Projekten die Zahlungen stufenweise resp. etappiert.

2.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

2.2.1 Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Die Stiftung kann die Mittel nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf begründeten Antrag des Vertragspartners erhöhen; in der Entscheidung über deren Erhöhung ist die Stiftung frei, und es kann sich nur um begründete Sonderausnahmen handeln.

2.2.2 Vor Erhalt des Zusageschreibens geleistete Ausgaben werden dem Vertragspartner nicht, auch nicht teilweise, erstattet.

2.2.3 Nicht verbrauchte/benötigte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis unter Angabe des von der Stiftung geförderten Projekts auf das Konto der Stiftung zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der Stiftung bereits heute auf die Einrede der Verjährung.

2.2.4 Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung gegenüber der Stiftung für eine korruptionsfreie Verwendung der Gelder. Gegebenenfalls sind Materialtransporte und –Depots geeignet zu schützen.

2.3 Pflichten zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit

2.3.1 Der Vertragspartner bietet in jedem Fall Gewähr für die Sicherstellung der Nachhaltigkeit des bewilligten Projektes (Betrieb, Fortführung, Unterhalt, Ersatz-investitionen, Personalkosten, Aus- und Weiterbildung, usw.). In jedem Projektantrag ist die Kostensituation des laufenden Betriebs und dessen Finanzierung in einem Budget darzustellen.

- 2.3.2 Der Vertragspartner regelt fallweise mit Regierungsstellen und Nicht-Regierungs-Organisationen den Betrieb eines Projektes, der Eigentumssicherung, die Mitfinanzierung via Beiträge, Lohn(teil)-Zahlungen und – sofern die Übergabe an staatliche Stellen erfolgt – die schriftliche Zusicherung des zweckbestimmten Fortbestandes des Projektes.
- 2.3.3. Der Vertragspartner stellt die Umweltverträglichkeit, die Aspekte der Biologie und Ökologie nach wenn immer möglich nicht-chemischen Methoden sicher und pflegt bei Anstellungen und Arbeitsvergebungen den Grundsatz, wenn immer möglich die örtliche und regionale Wirtschaft einzubeziehen und für korrekte Entlohnung und sozial-gerechte Behandlung zu sorgen resp. dies bei Vertragspartnern vertraglich einzuverlangen.

2.4 Abweichungen von der Bewilligung

- 2.4.1 Nachträgliche Änderungen des geförderten Projekts sowie eine Veränderung des Projektzwecks sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung zulässig.

3. Grundsätze für einzelne Kostenarten

3.1 Tätigkeitsvergütungen bei Erstellung, Ausbau und Ergänzung von Infrastruktur-Investitionen

- 3.1.1 Personalentschädigungen sind jeweils den gesamten Tätigkeitsentschädigungen sowie den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt beim Vertragspartner.
- 3.1.2 Durch die Förderung eines Projektes, in welchem Beschäftigte in den Genuss einer Entschädigung kommen, wird keinesfalls ein Arbeitsverhältnis mit der Stiftung begründet. Der Vertragspartner wird die Stiftung von jeder Inanspruchnahme auf erstes Verlangen auf seine Kosten freistellen.

3.2 Reisekosten

- 3.2.1 Allfällige Entschädigungen im Rahmen von Projekten werden ausschließlich an den Vertragspartner bezahlt und müssen zwingend Teil des Budgets eines geförderten Projektes sein. Der Vertragspartner ist selber verantwortlich, verpflichtende Richtlinien (z.B. Steuern, Sozialleistungen, etc.) gegenüber seinen Begünstigten zu beachten und zu befolgen. Die Stiftung nimmt ausschliesslich nur via Projektzahlungen an den Vertragspartner vor.

- 3.2.2 Wenn im Rahmen eines von der Stiftung geförderten Projektes ausländische Projektmitarbeiter, Fachkräfte, etc. für Aufenthalte in der Schweiz vorgesehen sind, ist dies alleinige Sache des Vertragspartners und muss durch diesen selber organisiert und geregelt werden (z.B. Richtlinien, Bewilligungen).

3.3 Angeschaffte Sachen/Gegenstände

- 3.3.1 Wenn die Stiftung nichts anderes mit dem Vertragspartner vereinbart, ist die Beschaffung mitgeförderter Sachmittel dem Vertragspartner überlassen. Der Förderpartner hat dabei

- a) alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Hilfsprojekt-Rabattes oder Skontos zu nutzen, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen, und
- b) bei größeren Objekten Vergleichsangebote einzuholen und die Gründe für die getroffene Wahl intern festzuhalten.

Über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a und lit. b hat der Vertragspartner im Verwendungsnachweis oder in der Berichterstattung zu berichten.

- 3.3.2 Der Vertragspartner hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der angeschafften Sachmittel sicherzustellen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z. B. Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile, etc.).

3.4 Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- 3.4.1 Sofern die Stiftung keine abweichende Regelung mit dem Vertragspartner getroffen hat, gehen bewegliche Sachen (Geräte, Bücher, Einrichtungen, usw.), die mit den bewilligten Fördermitteln erworben wurden, in das Eigentum des Förderpartners über. Es ist ihm anheimgestellt, diesbezügliche Regelungen mit einer Partnerorganisation abzuschliessen.

4. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

4.1 Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht

- 4.1.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist innert vernünftiger Frist nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch 6 Monate danach, vorzulegen. Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr sind Zwischenberichte einzureichen. Bei Projekten, die durch etappierte Teilbeträge gefördert werden, ist mit dem Zahlungsabruf gem. Ziff. 2.1 in der Regel auch eine Budget-/Ist-Abrechnung im Zwischenbericht vorzulegen.

- 4.1.2 Für die Aufbewahrung der Belegkopien ist der Vertragspartner nach Maßgabe der kaufmännischen Grundsätze selber verantwortlich. Auf erstes Gesuch hin gibt er der Stiftung fallweise Auskunft oder händigt Belege zur Einsicht aus.
- 4.1.3 Die Stiftung behält sich vor, den Nachweis jederzeit vor Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Belege und sonstige Aufzeichnungen des Förderpartners zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen.

4.2 Berichte

- 4.2.1 Der Stiftung ist innert vernünftiger Frist nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch 6 Monate danach, ein Schlussbericht vorzulegen. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern, sind zusätzlich periodische Zwischenberichte zu erstellen. Diese Rapporte müssen einen Wirkungsbericht betreffend Erreichung und Art der Messung der Erreichung der anfänglich aufgelisteten Zielsetzungen beinhalten und durch einen Kurzkomentar betreffend Lehren und Erfahrungen ergänzt werden.
- 4.2.2. Wenn sich während der Projektumsetzung substanziell wichtige Vorkommnisse und/ oder Zwänge zu Änderungen des Projektes ergeben, ist die Stiftung unverzüglich zu informieren, begleitet mit Vorschlägen der Lösung von anstehenden/geänderten Parametern und/oder Herausforderungen. Selbstverständlich muss die Stiftung zeitnah über die Zielerreichung gefährdende oder sogar verunmöglichende Ereignisse informiert werden.
- 4.2.3 Schlussberichte bzw. Zwischenberichte gemäß Ziff. 4.2.1 sollen
- a) den Projektverlauf sowie besonders begünstigende oder erschwerende Faktoren des Projektes aufzeigen;
 - b) die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten; (siehe auch Pt. 4.2.1.)
 - c) sonstige, für die Bewertung des Projekts wichtige Umstände, Lehren, usw. mitteilen; sowied)einen kurzen Finanzrapport beinhalten (SOLL-Budget/ IST-Rechnung -Vergleich);
 - e)

4.3 Veröffentlichungen

- 4.3.1 Allfällige Veröffentlichungen und Sichtbarmachungen gegen außen werden gegebenenfalls separat vereinbart. Die allfällig daraus entstehenden Mehrwertsteuerpflicht-auslösenden Konsequenzen sind alleinige Sache des Vertragspartners.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Eine allfällige Anwendung der eidg. Mehrwertsteuer ist alleinige Sache und Aufgabe und Zuständigkeit des Förderpartners/Vertragspartners
- 5.2. Der Förderpartner/Vertragspartner hat die auf der Website der Lotte & Adolf Hotz-Sprenger Stiftung aufgeschaltete, umfassende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.
- 5.3. Wenn uns der Vertrags-/Förderpartner Personendaten ausserhalb seines eigenen

Bereichs bekannt gibt, ist es seine Aufgabe und Pflicht, diese Personen über die Weitergabe der Personendaten aufzuklären resp. zu informieren. Somit liegt es in seinem Verantwortungsbereich, ob er zur Weitergabe von Personendaten Dritter an die Stiftung befugt und berechtigt ist.

- 5.4. Handelt es sich bei den Personendaten um Bilder, Photographien oder dergleichen stellt er sicher, dass die betroffenen Personen in die Verwendung und Nutzung dieser Bilder, Fotografien oder dergleichen eingewilligt haben. Es liegt zudem in der alleinigen Verantwortung des Vertrags-/Förderpartners sicherzustellen, dass allfällige uns übermittelte Bilder / Photographien etc. keine Bildrechte Dritter verletzt. Sollten diesbezüglich Bussgelder ausgesprochen werden, sind diese durch den Vertragspartner/Förderpartner zu begleichen.

6. Sonstiges

6.1 Rücknahme, Widerruf, Einstellung

- 6.1 Grundsätzlich erlischt eine Förderzusage, die nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen worden ist, nach Ablauf von einem Jahr ab dem Datum der schriftlichen Förderzusage, ohne dass es einer Erklärung seitens der Stiftung bedarf. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen Stiftung und Vertragspartner.
- 6.2 Die Stiftung behält sich den Widerruf der Zusage und die Rückforderung gezahlter Förderungsmittel vor, wenn Bewilligungsrichtlinien oder zusätzlich vereinbarte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Vertragspartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner bereits heute auf die Einrede der Verjährung.
- 6.3 Die Stiftung behält sich vor, die Förderung eines Projektes mit Wirkung für die Zukunft aus wichtigem Grund (wie z.B. unsichere politische Lage, (Bürger-) Kriege, Epidemien usw.) einzustellen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes weggefallen sind oder die Ziele des Projekts aus Sicht der Stiftung nicht mehr erreichbar erscheinen. Die

Einstellung des Projektes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

6.4 In den Fällen der Absätze 6.1 bis 6.3 ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs-, Ersatz- oder sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

6.5. Gerichtsstand ist Horgen. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Rechtsdomizil: Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung
c/o Livio D. Zanetti, Präsident
CH – 8800 Thalwil, Südstrasse 12

Geschäftsstelle: Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung
c/o AK – Beratung & Verwaltung, Albert Kesseli
CH – 8134 Adliswil, Webereistrasse 66